

Gemeinnützige Blätter

Belehrung und Unterhaltung.

XXXI. Jahrgang.

N^o. 7.

Sonntag den 21. Jänner

1841.

Kunst u. Literatur.

Welch eine Fülle wohnt von Kraft und Milde
Auch in so manchem tiefgefühlten Bilde!

Graf Platen.

Der thätige Kunst- und Musikalienhändler, Hr Joseph Wagner in Pesth, hat seinen Verlag und dadurch die Kunst mit einem Erzeugnisse bereichert, welches, erwägen wir den erhabenen Gegenstand desselben oder die gelungene Ausführung zu den interessantesten und werthvollsten Erscheinungen auf dem Gebiete artistischer Bestrebungen gehört. Es ist das von dem berühmten Künstler Einsle in punktirter Manier gezeichnete, von Elle lithographirte Porträt Sr k. k. Hoheit des durchl. Erzherzogs **Joseph** Palatins von Ungarn. — Der Preis des ausgezeichneten schönen Porträts auf Druckpapier ist 1 fl., auf chinesischem Papier 2 fl., colorirt 3 fl. C. M.

Leipzig, 4. Jän. Zu den umfangreichsten Erscheinungen in der neuesten Literatur gehört die von Dr Julius Fürst bearbeitete neue Ausgabe von Burtons großer Concordanz, die in den letzten Wochen bei Tauchnitz fertig geworden ist. Zur Stereotypirung dieses Werks in gr. Fol. war ein Aufwand von circa 22,000 Thln erforderlich, ein Capital, das weder dem Vater, der das Unternehmen begann, noch dem Sohn, der es vollendete, sondern wohl nur erst in der Vererbung auf die künftigen Generationen rentiren kann, wie denn auch die erste Ausgabe des Buches 200 Jahre brauchte, bis sie in den letzten Jahrzehenden vergriffen war.

Competenz der ungar. Wechselgerichte

über die vor dem 1-ten Jänner 1841 im In- oder Auslande geschehenen Trassirungen, Acceptationen, Girirungen und Bürgschaften der Wechsel.

(Von Dr Ign. Wildner Oden von Maltzstein mitgeth. ist.)

Ob schon ich diese Frage in einer noch größeren Ausdehnung im dritten Hefte meines Commentars behandle, so halte ich es doch für sehr zweckmäßig, dieselbe schon früher öffentlich zu besprechen. — Ich glaube, man müsse sie dahin beantworten, daß, wenn nach dem XV.

Art. II. Th. II. Hauptst. die Competenz eines ungar. Wechselgerichtes einmal begründet ist, der Umstand, daß die Wechselverpflichtung vor dem 1-ten Jänner 1841 im In- oder Auslande begründet wurde, diese Competenz nicht mehr beirren könne, daß somit die ungarischen Wechselgerichte darüber Erkenntnisse schöpfen und diese Erkenntnisse exequiren dürfen und sollen. Den Beweis dieser meiner Behauptung führe ich in folgender Weise: Die im Auslande vorgenommene Trassirung, Acceptation, Girirung oder Verbürgung des Wechsels muß nach dem § 4 des I. Th. Art. XV. vom inländischen Wechselgerichte nach den Gesetzen des Auslandes, wo der verpflichtende Act vorgenommen wurde, beurtheilt werden. Das Gesetz unterscheidet hierbei gar nicht, ob dieser verpflichtende Act im Auslande vor dem 1-ten Jänner 1841 oder nach demselben vorgenommen wurde, mithin darf auch der Ausleger desselben nicht unterscheiden, und zwar umso weniger, als es ja keineswegs in der Absicht der Gesetzgebung lag, oder liegen konnte, die im Auslande vor dem 1-ten Jänner 1841 begründeten Wechselverpflichtungen und daraus resultirenden Wechselrechte aufzuheben und unausführbar zu machen, denn dadurch wäre ja sonst ein Hauptgrundsatz des Rechtes verletzt worden, nämlich, daß ein späteres Gesetz nicht zurückwirke, d. h. die unter den früher bestandenen Gesetzen begründeten Rechte weder zum Theile noch ganz aufheben. Wenn schon überhaupt der eben so gerechte als humane Grundsatz aufgestellt wird, daß die im Auslande begründeten Wechselrechte von den ungarischen Wechselgerichten aufrecht erhalten werden sollen, woher soll den die Ausnahme kommen, daß die, vor dem 1-ten Jänner 1841 begründeten von den ungar. Wechselgerichten nicht sollen durchgeführt werden? Diese Ausnahme läßt sich ja um so weniger behaupten, als die Gesetzgebung die langjährige Existenz der ausländischen Wechselgesetze wohl kannte, als sie den Fall voransetzte, daß im Auslande verpflichtende Wechselacte vorkamen, und dennoch die Regel des § 4 aufstellte, ohne eine Ausnahme beizufügen.

Auch die auf ungarischem Gebiete vor dem 1. Jänner 1841 unternommenen verpflichtenden Wechselacte müssen vor den neuen Wechselgerichten beurtheilt und die Rechte daraus durchgeführt werden; denn aus dem Eingange des 17. Art. v. J. 1792 geht bestimmt hervor, daß auf ungarischem Gebiete von jener Zeit herauf gültig Wechsel trassirt, girirt und acceptirt, kurz Wechselrechte erworben werden konnten, denn über dergleichen verpflichtende Acte wurde von dem n. ö. Wechselgerichte zu Wien erkannt, und diese Erkenntnisse in Ungarn vollstreckt; ohne Gültigkeit dieser, auf ungar. Gebiete unternommenen Wechselacte aber hätten gerechter Weise keine erequirbaren Erkenntnisse in Wien geschöpft werden können, so daß aus diesem Eingange des Artikels klar ist, daß diese, auf ungar. Gebiete unternommenen Wechselacte als nach dem österr. deutschen Wechselrechte unternommen angesehen wurden, weil das n. ö. Wechselgericht sie bloß nach demselben richtete. Wurden aber schon lange vor dem 1-ten Jänner 1841 auf ungarischem Gebiete gültige Wechselverpflichtungen begründet, so kann das neue Gesetz dieselben nach den schon oben aufgeführten Grundsätzen nicht aufheben, muß sie also aufrecht erhalten, was nur dadurch geschehen kann, daß die neuen ungar. Wechselgerichte darüber competent sind. Mithin ist diese Competenz eine gesetzliche Nothwendigkeit, wie ich zu beweisen hatte.

Diesen Argumentationen steht der Eingang des XV. Art. nicht im Mindesten im Wege. Derselbe lautet nämlich also: „Der Art. 17. 1792 — in so fern seine zeitweilige Verfügung die Urtheile der Wechselgerichte der österr. Erbstaaten und deren Vollstreckung betrifft — wird vom 1. Jänner 1841 an aufgehoben und statt seiner werden, von derselben Zeit angefangen, die im gegenwärtigen Wechselcorder enthaltenen Verfügungen zur Richtschnur dienen.“ Aus den Worten: „vom 1-ten Jänner 1841 an“ geht klar hervor, daß diese Aufhebung nur für die Zukunft wirkt, daß also für die Zeit vor dem 1. Jänner 1841 derselbe in voller Kraft bleibt, woraus von selbst fließt, daß alle vor dem 1-ten Jänner 1841 begründeten Wechselrechte aufrecht bleiben, folglich auch den neuen Wechselgerichten heimfallen. Schon diese Worte also sind so weit entfernt, meinen obigen Argumentationen entgegenzutreten, daß sie dieselben vielmehr vollständig bestätigen. Noch mehr thut dieß der übrige Inhalt dieses Eingangs des XV. Art. Dieser hebt nämlich den Art. 17. v. 1792 nicht im vollen Umfange auf, sondern nur so weit seine provisorische Verfügung die Urtheile der österr. Wechselgerichte, und deren Vollstreckung betrifft; nun bestand aber diese provisorische Verfügung darin, daß die österr. Wechsel-

gerichte (außer Ungarn) zu Wechsel-Erkenntnissen über Ungarn competent wurden, wozu sie eigentlich nicht competent gewesen wären, und daß diese Erkenntnisse dann durch ungarische Behörden erequirt wurden; nur dieser Theil des Art. 17. v. 1792 wurde aufgehoben, nur hinsichtlich dieses Theiles wurde der Wechselcorder an die Stelle der aufgehobenen Verfügung gesetzt d. h. also die österr. Wechselgerichte (außer Ungarn) hörten auf aus dem Art. 17. regelmäßig competent zu sein, und die vom 1-ten Jänner 1841 in Wirksamkeit tretenden ungar. Wechselgerichte übernahmen diese regelmäßigen Functionen des Erkennens und Vollstreckens. Ist dieß der richtige Sinn dieses Eingangs des 15. Art. 1840, dann unterstützt derselbe meine obigen Argumentationen bis zum Grade der Evidenz, denn die österr. Gerichte waren über die vor dem 1. Jänner 1841 vorgenommenen verpflichtenden Wechsel-Acte, nur traten aber die ungar. Wechselgerichte an die Stelle der ersteren, folglich müssen auch diese über die vor dem 1. Jänner 1841 vorgenommenen verpflichtenden Wechsel-Acte competent sein, wenn anders einer der im II. Hauptst. II. Theil des Art. XV. Competenz-Fälle eintritt, oder mit anderen Worten: in dem Umfange, daß ein verpflichtender Wechsel-Act vor dem 1. Jänner 1841 unternommen wurde, liegt durchaus kein Hinderniß der sonst begründeten Competenz der ungar. Wechselgerichte, wobei es gleichgültig ist, ob dieser verpflichtende Act vor oder nach dem Schlusse des Reichstages vorgenommen wurde. — Ungeachtet übrigens durch Aufhebung des Art. 17. v. 1792 in obiger Beziehung die regelmäßige Competenz der österr. Wechselgerichte (außer Ungarn) über ungar. Wechsel-Acte aufgehört hat, so muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß dadurch noch nicht beseitigt ist, daß Erkenntnisse über Ungarn von den österr. Wechselgerichten in Wechselsachen geschöpft werden; ich erinnere hier vor Allem, daß der Art. 17. v. J. 1792 in den anderen Erbstaaten publicirt und in die ungar. Gesetzsammlung aufgenommen wurde; dieß geschah unter andern auch zu dem Zwecke, um den österr. Gerichten, wie es am Ende des Artikels von Sr Majestät versprochen worden war, die Beobachtung der Reciprocität zur Pflicht zu machen; dieser Grundsatz besteht gegen Ungarn noch, und wird fortan bestehen, da er ein Grundsatz des Rechtes und der Humanität ist, welche beide gewiß vom Throne kräftigen Schutz erhalten; nun bestimmt aber der § 192 II. Th. des XV. Art., daß die Erkenntnisse jener ausländischen Wechselgerichte, welche den ungarischen Wechselgerichtserkenntnisse reciproke Execution gewähren, auch in Ungarn erequirt werden sollen, folglich müssen auch noch jetzt die Erkenntnisse österr. Wechselgerichte in Ungarn erequirt werden.

Aber nach welchen Gesetzen, kann man weiter fragen, sind diese vor dem 1. Jänner 1841 vorgenommenen Wechselacte zu beurtheilen. — Sind sie in Ungarn vorgenommen, so ist zwischen den, vor der Publication der Artikel v. J. 1840 unternommenen, und den späteren (aber noch immer von dem 1. Jänner 1841 erfolgten) zu unterscheiden. Die nach der Publication unternommenen, sind ohne weiters nach den ungarischen Wechselgesetzen zu beurtheilen, denn das Gesetz verbindet vom Momente der Publication angefangen, was durch den Eingang des XV. Art. nicht vernichtet wird, indem dieser: wie ich oben bewies, bloß die Wirksamkeit der ungar. Wechselgerichte auf den 1. Jänner 1841 verschob, nicht aber die Wirksamkeit des Wechselgesetzes überhaupt. — Die in Ungarn vor der Publication der Art. 1840 unternommenen Wechselacte aber sind nach dem österr. Wechselgesetze zu beurtheilen, denn dies war nach dem Art. 17. v. J. 1792 der Fall, und Gesetze wirken nicht zurück, wie der Eingang des XV. Art. selbst anerkennt. Nur wird hier, weil es sich um Anwendung eines ausländischen Gesetzes handelt der § 4 des I. Thl. Art. 15. zu beobachten sein d. h. es wird das ausländ. Gesetz durch öffentliche Zeugnisse der österr. Wechsel-Gerichte bewiesen werden müssen, widrigenfalls das ungar. Wechsel-Gesetz zur Anwendung kommt. — Bei den im Auslande vor dem 1. Jänner 1841 übernommenen Wechselacten kommt zweifelsohne der letztcitirte § 4 I. Thl. Art. 15. zur Anwendung.

Dr Ign. Wildner Adler v. Maithstein.

Länder- und Völkerkunde.

C h i n a .

China oder Tschonkue, das „Reich der Mitte“, wie es von den Eingebornen genannt wird, dehnt sich etwa zwischen 20—42° n. Br. aus, und durchzieht gegen 25 Längengrade (von ungefähr 115—140° ö. L.). Die Angaben über Ausdehnung und Volksmenge des Reiches sind, wie das nicht anders sein kann, da dieselben fast durchaus nur auf approximativen Schätzungen beruhen, sehr verschieden. Doch möchte immerhin mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit angenommen werden können, daß schon das eigentliche China, das Land, welches im engeren Sinne diesen Namen trägt, wenigstens sechs Mal Deutschland an Umfang übertreffe — und wenn wir sämtliche, von der Chinesischen Regierung abhängigen und derselben unterthänigen Landschaften hinzurechnen, so möchte die Annahme nicht übertrieben sein, daß dem Chinesischen Scepter ein Areal, um $\frac{1}{2}$ größer, als das des gesammten Europäischen, und eine die Europäische um mehr als $\frac{1}{2}$ überwiegende Bevölkerung unterworfen sei. Die Einkünfte des Reichs aber, über welche ebenfalls sehr abweichende Angaben existiren, werden nach

den zuverlässigsten Daten wenigstens auf 80 Mill. Rthir geschätzt.

Daß innerhalb eines so umfangreichen Gebietes die verschiedenartigsten climatischen und Bodenverhältnisse statt finden müssen, leuchtet auf den ersten Blick ein. Immerhin aber wird in hinlänglicher Menge Alles hervor gebracht, was zur Sicherung dient. Im Norden wird ein starker Getreidebau, vornemlich der Anbau des Weizens, betrieben; in der Mitte und im Süden überwiegt die Cultur des Reis und Thees. Das letztgenannte Product steht überdies obenan unter den Gegenständen, die im auswärtigen Verkehre als Ausfuhr-Artikel dienen, zu denen außerdem noch vorzüglich rohe Seide, Perlmutter, Schildplatt, Rankin, Porzellan, Kampher u. a. gehören. Im Innern des Landes wird die Communication bedeutend erleichtert durch zahlreiche Flüsse und deren Nebenarme; vorzüglich wichtig ist in dieser Beziehung das System der beiden großen Chinesischen Zwillingsströme, der „Söhne des Oceans“, des Jantseiang (blauen Stroms) und Hoangho (gelben Stroms), von denen der Lauf des ersteren 650, der des letzteren 570 geographische Meilen beträgt. Beide aber werden wiederum unter einander und mit dem Hauptstrom des Nordens, dem Raiho, in der Nähe von Peking, und dem ausehnlichsten Flusse im Süden, den Canton berührenden Pektang, mittelst eines der großartigsten Canalisations-Systeme, die auf Erden angetroffen werden möchten, in Verbindung gesetzt.

Die Beziehungen China's zu fremden Ländern sind von jeher sehr geringe gewesen; in stolzer Verachtung des Auslandes und mit dem Gefühle der Selbstgenügsamkeit haben die Beherrscher der himmlischen Mitte es zu allen Zeiten als das Hauptziel ihrer Politik angesehen, jeden Verkehr mit den Fremden möglichst zu vermindern, ja, wenn es anginge, ganz zu vernichten. Deshalb haben sie immer auf das Strengste das Verbot aufrecht erhalten, nach welchem ihre eigenen Unterthanen, über eine bestimmte Zeit hinaus, bei Verlust des Bürgerrechts, ja selbst des Lebens, sich nicht aus dem Reiche entfernen dürfen. Aus diesem Grunde besteht der commercielle Verkehr der Chinesen mit fremden Nationen, sowohl zu Lande mit dem Russischen Reiche und den übrigen angränzenden Ländern, wie zur See, fast nur in Passivhandel. Ihr Activhandel zur See, der in unformlichen Dschunken, die in der Form des zunehmenden Mondes gebaut und unverhältnismäßig stark bemannt sind, betrieben wird, erstreckt sich nur bis zur Halbinsel von Malakka. Dennoch reducirt sich das Feld der Thätigkeit der Chinesischen Handelsfahrzeuge nur auf das sogenannte Chinesische Meer und auf den östlichen Theil des Indischen Oceans.

Zur Beurtheilung der jetzt schwebenden wichtigen

Frage ist vornehmlich eine Veranschaulichung des auswärtigen Seeverkehrs der Chinesen nothwendig. Dieser beschränkt sich auf sehr wenige Punkte. Denn, wenn wir die weniger in Betracht kommenden Häfen von Hiamen und Schanghim, durch welche der Handel mit den Indischen Inselgruppen vermittelt wird, bei Seite lassen, so bleiben eigentlich nur noch zwei Hauptplätze des Chinesischen Seeverkehrs übrig, nämlich Ningpo und Canton. Ningpo etwas südlich unter dem vom Hoangho und Zantsekiang gebildeten Delta liegend und in der Nähe der kürzlich von den Engländern in Besitz genommenen Insel Tschusan ist deshalb von großer Wichtigkeit, weil von hier aus der Verkehr China's mit Japan, oder eigentlich mit dem Japanischen Hafen Nagasabi, betrieben wird. Auf Canton, im Süden des Reiches gelegen, auf die im Eingange des Busens von Canton auf einer Halbinsel gelegene Portugiesische Besetzung Makao, hat sich bekanntlich in neuerer Zeit durch aus der Handel der Europäer mit der gesammten Chinesischen Bevölkerung beschränkt und concentrirt.

(Beschluß folgt.)

Anekdote.

Hanns Peter Slingelandt von Leiden säumte so lange, das Bild einer schönen reichen Witwe zu vollenden, daß sie ihm darüber Vorwürfe machte. — „Sie zu lieben, bedurft' ich minder Zeit,“ antwortete der seine Künstler, „allein ich finde so bezaubernde Reize, daß ich nur zu gern mit dem Pinsel inne halte. Ich liebe Sie hoffnungslos. Um Sie länger zu sehen, male ich langsam. Welches Glück, wenn mir's gelänge, in Ihrem himmlischen Blicken Gegenliebe zu lesen!“ — „Keine Schmeicheleien,“ erwiderte die Dame dem schönen Maler, sah ihn freundlicher an, und harrte, bis ihr Bild vollendet war. „Eine Frage, mein Herr!“ begann sie nun mit bewegter Stimme: „Würden sie das Original annehmen als Bezahlung für die Copie?“ Seine schnelle freudige Antwort läßt sich denken. Sie vermählten sich bald, und verlebten die Tage ihres Lebens im Glück voll süßer Harmonie.

Miscellen.

An der viel besprochenen Eisenbahn von Venedig nach Mailand wird nun endlich thätige Hand angelegt werden. Der Straßenpächter Talachini hat es übernommen, die Strecke von Mestre nach Padua binnen siebzehn Monaten herzustellen. — Unter den Reisenden der von Civitavecchia nach Rom gehenden Diligence, befanden sich jüngst zwei schwangere Frauen. Durch Ungeglichkeit des Postillons ward der Wagen umgeworfen; der Schreck bewirkte die augenblickliche

Niederkunft der beiden Damen. Sie und die improvisirten kleinen Passagiere, ein Mädchen und ein Knabe, mußten auf der nächsten Station zurückgelassen werden. Alle befinden sich wohl. — Der Tischler Thonet in Boppard soll die Kunst erfunden haben, dem Holze, und zwar jeder Holzsorte, Elasticität, eine ganz neue beliebige Krümmung und eine solche Leichtigkeit zu geben, daß z. B. ein vollständiger Stuhl nur 5 Pfund wiegt, und noch bedeutend leichter werden wird, wenn es ein von Rohr geflochtener ist. Hr Thonet, welcher glaubt, daß durch seine Erfindung eine völlige Revolution in der Kunsttischlerei hervorgebracht werde, hat ein Patent für seine Erfindung nachgesucht, und will, bevor ihm dasselbe zugestanden ist, keine Verkäufe machen. — In dem verflossenen Jahre wurden in Berlin 5366 Knaben und 5054 Mädchen geboren. Es starben 2252 Männer, 1962 Frauen und 4941 Kinder. Es sind demnach mehr geboren, als gestorben: 1265 Personen. — In Constantinopel ließ die Regierung vor einigen Tagen viele Effecten des verbannten Chosrew Pascha zur Bezahlung seiner vielen Gläubiger öffentlich versteigern. Unter ihnen befanden sich eine Menge kostbarer Gegenstände, z. B. 30 goldenen Dosen mit Brillanten besetzt, von denen jede zwischen 15- bis 20,000 Piaster Werth hatte. Ebenso 300 Lahore-Schawls, von denen der geringste 10,000 Piaster werth war. — Die kön. Gesellschaft für Kunst und Wissenschaft in Ghent hatte einen Preis für eine neue Composition des Stabat mater ausgesetzt. Acht belgische Tonsetzer hatten sich um den Preis beworben, welcher Hr L. Ermel, Prof. der Musik in Paris und gebürtig aus Ghent, zu Theil wurde. — Die Zahl der zur Kunstausstellung in Triest eingesandten Werke überstieg 500, darunter war nur ein winziger Theil als mittelmäßig zu betrachten; alle übrigen sind mehr oder minder von entschiedenem Kunstwerth. — Die neuen Ueberschwemmungen der Rhone haben die Aufmerksamkeit neuerdings auf die Mittel gelenkt, wodurch man den Gefahren derselben vorbeugen könnte. In der centralen Agricultur-Gesellschaft in Paris las Baron v. Rivière ein Memoire über diesen Gegenstand, worin er namentlich auf die Nothwendigkeit hinwies, Dämme zu bilden, welche nach und nach aus dem Niederschlag der Rhone selbst erhöht wurden. In Toscana und in England, namentlich am Humberfluß, erhält man durch diesen Niederschlag eine jährliche Erhöhung, welche 5 bis 8 Centimetres beträgt.

Lebensregel.

Frei in unendlicher Kraft umfasse der Wille das Höchste, Aber vom Nächsten zunächst greife bedächtlich die That.

Grillparzer.